

Evaluationsordnung (EvO) für Lehre und Studium der Hochschule Pforzheim vom 03. Februar 2022

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.), hat der Senat der Hochschule Pforzheim am 03.02.2022 folgende Evaluationsordnung als Satzung der Hochschule Pforzheim beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und Verpflichtung zur Teilnahme an der Evaluation

- (1) Die Evaluationsordnung (EvO) gilt für die gesamte Hochschule Pforzheim und deren Studiengänge sowie an der Lehre beteiligte Einrichtungen und regelt das Verfahren der Evaluation von Studium und Lehre einschließlich der Evaluation elektronischer Formen der Lehre.
- (2) Die Hochschule nimmt zur Bewertung der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 und § 13 Abs. 9 LHG regelmäßig Eigenevaluationen und Fremdevaluationen vor (§ 5 Abs. 2 LHG).
- (3) Auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 LHG kann die Hochschule von ihren Mitgliedern und Angehörigen die Daten erheben, die zum Zwecke der Evaluation erforderlich sind. Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Pforzheim sind entsprechend § 5 Abs. 2 LHG verpflichtet, an Evaluationen und Akkreditierungen mitzuwirken.
- (4) Die Evaluationssatzung gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Pforzheim gemäß § 9 Absätze 1 und 4 LHG i.V.m. § 3 der Grundordnung der Hochschule Pforzheim in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Definition und Zwecke der Evaluation

- (1) Evaluation ist die systematische Erhebung und Verarbeitung, insbesondere Aggregation von Daten auf Basis von Befragungen und Datenbeständen zur Bewertung der Qualität von Lehr- und Studienangeboten in Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen. Evaluation umfasst auch die Auswertung, Interpretation und Berichtlegung dieser Daten.
- (2) Die Evaluation ist ein Instrument der Qualitätssicherung und -entwicklung. Sie dient der systematischen und regelmäßigen Ermittlung, Bewertung und Weiterentwicklung der von der Hochschule zu erbringenden Leistungen in Lehre und Studium. Die erhobenen

Daten werden zudem zur Erfüllung von Berichtspflichten der Hochschule gemäß § 5 Abs. 1 und § 13 Abs. 9 LHG und zur Veröffentlichung nach § 5 Abs. 2 Satz 5 genutzt.

- (3) Ebenen der Evaluation an der Hochschule Pforzheim sind:
 1. Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungsevaluation)
 2. Evaluation von Studiengängen.
- (4) Evaluation auf der Ebene von Lehrveranstaltungen hat das Ziel, die Lehre zu reflektieren und den Dialog zwischen Studierenden und Lehrperson über Lehr- und Lernprozesse zu fördern. Die Lehrveranstaltungsevaluation ist ein Feedbackinstrument, das den Lehrpersonen die Möglichkeit gibt, die von Studierenden wahrgenommene Qualität von Lehrveranstaltungen zu erfahren und Verbesserungspotentiale zu erschließen.
- (5) Evaluation auf der Ebene der Studiengänge dient der Erkenntnis über die Qualität von Studienprogrammen (insbesondere bezogen auf das Erreichen der Studienziele, die Lehr- und Prüfungsorganisation, die Kohärenz des Gesamtlehrangebots, den Studien- und Prüfungsablauf, die Beratung und Betreuung der Studierenden), der Identifikation von Verbesserungspotentialen und Ableitung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studienprogramms. Die Evaluation trägt zu einer gewünschten nachhaltigen Entwicklung der Kommunikation innerhalb der Lehreinheit sowie der Fakultät bei. Die Eigenevaluation von Studiengängen ergänzt eine externe Akkreditierung, in der festgestellt wird, ob der Studiengang bzw. die Lehreinheit bestimmte von der Akkreditierungsorganisation vorgegebene Standards einhält. Mit der erfolgreichen Akkreditierung von Studiengängen wird die Pflicht nach §30 Abs. 4 LHG erfüllt.
- (6) Die Ergebnisse der Evaluation der Hochschule Pforzheim werden für folgende Zwecke erhoben:
 1. Konstruktive Rückmeldungen an die einzelnen Lehrpersonen zum Lehrerfolg,
 2. Herstellung von Transparenz über die Qualität der Lehre und Förderung des Diskurses der Hochschulmitglieder über die Qualität von Lehre und Studium,
 3. Erkennen von Problem- und Perspektivfeldern sowie Sicherung und Steigerung der Qualität und Effizienz sowohl einzelner Lehrveranstaltungen als auch des gesamten Studienangebots,
 4. Konzeption von Entwicklungs- und Modernisierungsplänen von Studiengängen und Beitrag zur langfristigen, nachhaltigen, strategischen Entwicklungsplanung und Profilbildung der Fakultäten und der Hochschule insgesamt,
 5. Verwendung im Rahmen von Akkreditierungsverfahren,
 6. zur Überprüfung und Sicherung der Chancengleichheit gemäß §4 LHG.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Für die Veranlassung, Organisation und Durchführung von Evaluationen im Sinne von §§ 4 und 5 sind Dekanate der Fakultäten der Hochschule Pforzheim zuständig.
- (2) Für die zeitliche und organisatorische Koordination der Evaluationsverfahren und die Auswertung der Ergebnisse kann das Dekanat oder das Rektorat eine Qualitätsmanagementstelle bzw. Auswertungsstelle beauftragen.
- (3) Für das Qualitätsmanagement der Hochschule einschließlich der Eigenevaluationen ist unbeschadet der Zuständigkeit der Dekanate nach § 23 Abs. 3 Satz 6 Nr. 5 LHG das Rektorat verantwortlich. Zur Durchführung einer Fremdevaluation einer Organisationseinheit beauftragt das Rektorat eine externe Stelle auf Grundlage eines Senats-Beschlusses.

§ 4 Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Das Dekanat beschließt nach Zustimmung des Fakultätsrates über die Konkretisierung der Evaluationskriterien (i.d.R. Fragebogenitems) unter Einbeziehung fachspezifischer Besonderheiten. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des/ der Studiendekans/ Studiendekanin im Dekanat der Fakultät.
- (2) Der/ die Studiendekan/in im Dekanat schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Studienkommission dem Dekanat die zu evaluierenden Veranstaltungen vor. Ziel ist es, dass jede Veranstaltung und jede Lehrperson in regelmäßigen Abständen evaluiert wird. Der Beschluss ist für die betroffenen Lehrpersonen verbindlich und wird diesen am Ende des Semesters mitgeteilt, welches der Evaluation vorausgeht. Erstmalig und letztmalig durchgeführte Veranstaltungen werden nur mit Zustimmung der jeweiligen Lehrperson evaluiert.
- (3) Die Evaluierungen sollen zu Beginn des letzten Drittels des jeweiligen Veranstaltungszeitraums erfolgen.
- (4) Zur Befragung von Studierenden wird ein Fragebogen mit hochschulweiten Kernfragen verwendet. Neben Befragungen können Gruppendiskussionen, Feedbackgespräche, Workshops o.ä. eingesetzt werden.
- (5) Der Fragebogen zur Lehrveranstaltungsevaluation darf nur Fragen enthalten, deren Auswertung eine Aussage zulässt über:
 - a) das didaktische Konzept und den Aufbau der Lehre,
 - b) die subjektive Einschätzung des Arbeitsaufwands, des Lernerfolgs und des Kompetenzerwerbs der Studierenden in der betreffenden Lehrveranstaltung,
 - c) die Zielerreichung in der Lehrveranstaltung und eingesetzten Methoden,

- d) zusätzlich bei Online-Lehrformaten Zugänglichkeit und Nutzerfreundlichkeit der virtuellen Lernumgebung
- e) die Organisation und die Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltung
- f) die Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation die folgenden Daten verarbeitet:

- a) Name, Vorname, Titel der Lehrperson,
- b) Bezeichnung der Lehrveranstaltung,
- c) Lehrveranstaltungstyp,
- d) Fakultät,
- e) Erhebungsdatum.

(6) Die Befragungen und die Auswertungen dürfen nur so erfolgen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können. Bei fünf oder weniger Studierenden unterbleibt die Befragung mittels Fragebogen. Bei fünf oder weniger abgegebenen Fragebögen erfolgt keine Auswertung, die erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten. Die Studierenden werden darauf hingewiesen, dass die Handschrift beim Ausfüllen der Freitextfelder verstellt werden kann (z.B. durch Blockbuchstaben). Die Freitextfelder sind nach dem Ausfüllen unverzüglich elektronisch zu erfassen und zu vernichten.

(7) Die Befragung der Studierenden kann online oder in Papierform erfolgen.

(8) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen von der Lehrperson ausgegeben und von den Studierenden während der Veranstaltung in Abwesenheit der Lehrperson ausgefüllt. Im Anschluss daran werden sie entweder von zwei durch die Studierenden bestimmte Vertrauenspersonen eingesammelt und an die Auswertungsstelle gegeben oder direkt von der Auswertungsstelle eingesammelt. Die Fragebögen, einschließlich einer elektronischen Form der ausgefüllten Fragebögen, sind von der mit der Auswertung beauftragten Stelle bis Ende des auf die Evaluation der Lehrveranstaltung folgenden Semesters zu vernichten.

(9) Erfolgt die Befragung online, so sind Sicherungen zur Verhinderung einer Identifikation der betroffenen Studierenden vorzusehen. Insbesondere ist durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und ggf. der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können. § 4, Abs. 8, Satz 3 gilt entsprechend.

- (10) Bei der Auswertung ist sicherzustellen, dass die evaluierte Lehrperson nicht beteiligt ist. Die Hochschule stellt ein automatisiertes Verfahren zur Verfügung.
- (11) Die Lehrperson erhält die statistische Auswertung der Evaluation seiner/ihrer Lehrveranstaltung, in der sämtliche Einzelfragen mit Ergebnis sowie die in Freitextfeldern gemachten Angaben aufgeführt sind. Er/sie analysiert die Ergebnisse und leitet ggf. Verbesserungsmaßnahmen ab.
- (12) Die Lehrperson diskutiert die Ergebnisse der Evaluation im Kreise der Studierenden in der Lehrveranstaltung oder macht sie in anderer Weise den Studierenden zugänglich (z.B. Lernmanagementsystem).
- (13) Die Evaluation von Veranstaltungen von Lehrbeauftragten wird von dem zuständigen Studiendekan/ der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiengangleiter/ der zuständigen Studiengangleiterin initiiert. Die Lehrbeauftragten werden über das Ergebnis der Evaluation informiert.
- (14) Die Lehrperson (bei Lehrbeauftragten Studiendekan/in bzw. Studiengangleiter/in) teilt der Studienkommission mit, dass die Evaluation stattgefunden hat, welche Erkenntnisse gewonnen wurden und welche konkreten Maßnahmen ergriffen werden. Diese Erkenntnisse können auf Wunsch der Lehrperson oder eines Mitglieds der Studienkommission sowie auf Antrag eines/r Studierenden mit der Studienkommission besprochen werden. Die Lehrperson hat das Recht, schriftlich zu den Erkenntnissen aus der Evaluation seiner Veranstaltung Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist auf Wunsch der Lehrperson dem aggregierten Evaluationsergebnis anzuheften und mit diesem aufzubewahren.
- (15) Die bei der einzelnen Lehrveranstaltungsevaluation gesammelten Daten können bei geeigneter Clusterbildung zu Vergleichsgruppen zusammengeführt werden. Dies dient dazu, die Lehrperson darüber zu informieren, wie er/sie relativ zur Vergleichsgruppe eingeschätzt wird. Die Ergebnisse fremder Lehrveranstaltungsevaluationen dürfen dabei nicht offenbar werden. Die aggregierten und anonymisierten Ergebnisse können für Vergleichszwecke mit künftigen Evaluationen aufbewahrt werden. Sie sind zu löschen, sobald die Daten nicht mehr benötigt werden, spätestens aber nach fünf Jahren.

§ 5 Verfahren der Eigenevaluation von Studiengängen

- (1) Eine Eigenevaluation jedes Studienganges entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 1 LHG erfolgt in der Regel alle vier Jahre. Über den genauen Zeitpunkt beschließt das jeweils zuständige Dekanat im Einvernehmen mit dem/ der Studiendekan/ Studiendekanin im Dekanat der Fakultät.

- (2) Es erfolgt eine Befragung der Studierenden des zu evaluierenden Semesters und Studiengangs. Der Fragebogen zur Studierendenbefragung bezieht sich auf den Studiengang (z.B. Fragen zum Erreichen der Studienziele bzw. Lernergebnisse, Lehr- und Prüfungsorganisation, Kohärenz des Gesamtlehrrangebots, Studien- und Prüfungsablauf, Beratung und Betreuung der Studierenden) und ist so zu gestalten, dass keine personenbezogenen Daten anzugeben sind. Das Dekanat beschließt den zu verwendenden Fragebogen nach Zustimmung des Fakultätsrates unter Einbeziehung fachspezifischer Besonderheiten. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des/ der Studiendekans/ Studiendekanin im Dekanat der Fakultät. § 4 Abs. 6 bis 9 ist entsprechend anzuwenden. Aggregierte und anonymisierte Ergebnisse der Studierendenbefragung fließen in die Studiengangsevaluation ein.
- (3) Ein besonderes Element der Qualitätssicherung der Hochschule Pforzheim stellt die Absolventenbefragung dar. Das Dekanat beschließt den zu verwendenden Fragebogen nach Zustimmung des Fakultätsrates unter Einbeziehung fachspezifischer Besonderheiten. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des/ der Studiendekans/ Studiendekanin im Dekanat der Fakultät. § 4 Abs. 6 bis 9 ist entsprechend anzuwenden. Aggregierte und anonymisierte Ergebnisse fließen in die Studiengangsevaluation ein.
- (4) Die Befragung von Abgänger/innen, Newies, Studieninteressierten oder Studienbewerber/innen erfolgt bei Bedarf (z.B. zur Ermittlung von Zielen und Motivation der Befragten, der Erlangung von Informationen über genutzten Informationswege oder Informationsangebote).
- (5) Aus zentralen Datenbeständen können dem zuständigen Dekanat statistische Auswertungen zur Verfügung gestellt werden, die der Verfolgung des Evaluationsziels dienen (z.B. Studienverlauf, Studienerfolg, soziodemographische Daten) und nicht personenbezogen sind.
- (6) In regelmäßigen Abständen werden die aggregierten und anonymisierten Ergebnisse der Befragungen nach § 5, Abs. 2 bis 4 sowie zentrale Datenbestände nach § 5, Abs. 5 in der zentralen Studienkommission bzw. der Studienkommission der jeweiligen Studiengänge sowie in den zuständigen Qualitätszirkeln diskutiert und ggf. Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet.
- (7) Die Eigenevaluation schließt mit einem Bericht ab, der den gegenwärtigen Zustand des evaluierten Studiengangs beschreibt, diesen aus Sicht der evaluierten Einheit bewertet und geplante Änderungen dokumentiert. Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten. Er stellt eine Fortschreibung des letzten Berichtes im Rahmen der Eigenevaluation dar.
- (8) Nach Abschluss der Eigenevaluation legt der zuständige Studiendekan/die zuständige Studiendekanin dem Dekanat einen Maßnahmenkatalog vor.

- (9) Die wesentlichen Ergebnisse der Eigenevaluation werden den Mitgliedern von Organen nach § 15 Abs. 1 LHG und Gremien der Hochschule Pforzheim zugänglich gemacht. Diese haben die Vertraulichkeit der für den Zweck der Evaluation erhobenen Daten sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse entsprechend der für sie geltenden Vorschriften gelöscht werden.
- (10) Über die Form der Veröffentlichung entscheidet das jeweils zuständige Dekanat im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission.

§ 6 Datenschutz

Bei der Durchführung der Evaluationen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Es gilt insbesondere das Landesdatenschutzgesetz. Dem Datenschutzbeauftragten der Hochschule ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu Evaluationsverfahren zu geben.

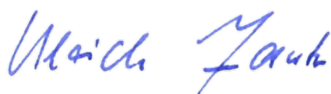
§ 7 Qualitätsentwicklung

Vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung beraten die Studienkommissionen über die Frage, ob sich das Evaluationsverfahren bewährt hat und geben dem Dekanat der Fakultät eine kurze begründete Einschätzung hierzu ab. Das Dekanat gibt nach Zustimmung des Fakultätsrats diese Einschätzungen mit einer eigenen Bewertung an den Senat weiter, der über mögliche Änderungen dieser Evaluationsordnung beschließt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Evaluationsordnung (EVO) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Pforzheim, 03.02.2022



Prof. Dr. Ulrich Jautz

(Rektor der Hochschule Pforzheim)

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung:

Beginn der Veröffentlichung: 15.02.2022

Ende der Veröffentlichung: 01.03.2022

zur Beurkundung: